

ADD, Referat 44
31262-HA99.5 / 2021

Trier, 11.06.2021

Flurbereinungsverfahren Ulmen-Meiserich (Az.: 31262)

- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinungsverfahren Ulmen-Meiserich ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 10.06.2021 erfolgt, die Unterlagen sind am 09.06.2021 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 789 ha und umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Rekultivierung nicht mehr benötigter Wirtschaftswege) beträgt rd. 4,8 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 4,4 ha (Erosionsschutzstreifen und Entwicklung Extensivgrünland (ca. 1,4 ha), Ausweisung von Naturwaldparzellen und Anlage von Waldtümpeln (ca. 3,0 ha)) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG). Darüber hinaus werden im Rahmen eines Bewirtschaftungskonzeptes voraussichtlich rd. 10,2 ha Grünland intensiviert, dagegen rd. 10,3 ha Grünland extensiviert, und Gewässerentwicklungskorridore über Mittel der Aktion Blau Plus ausgewiesen.
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch bituminöse Befestigung von Zufahrten und Wirtschaftswegen (ca. 100 lfdm.), Neubau eines Weges mit Betonlochsteinen (ca. 225 lfdm.), Neuanlage bzw. Befestigung vorhandener Wege mit Schotter, Neuanlage unbefestigter Wirtschaftswege im Wald, Rekultivierung unbefestigter Wirtschaftswege im Acker, wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, Neuanlage von Holzlagerplätzen sowie Gehölzrodung ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere,

Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen (Wegeausbau tlw. ohne Seitenbankette zur Schonung angrenzender Biotopflächen, Ausbau von Waldwegen weitgehend auf vorhandenen Fahrspuren und als Stichwege zur Verkehrsberuhigung) und Kompensationsmaßnahmen (Erosionsschutzstreifen, Entwicklung von Extensivgrünland, Ausweisung von Naturwaldparzellen, Anlage von Waldtümpeln, Schaffung der Durchgängigkeit von Gewässern durch Brückenbau anstelle von Durchlässen, Entsiegelung durch Rückbau befestigter Wirtschaftswege und Zufahrten) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass mithilfe des Bewirtschaftungskonzepts und Vermittlung von Vertragsnaturschutz das Extensivgrünland zukünftig gefördert werden wird und die Ausweisung von Gewässerentwicklungskorridoren sowie Artenschutzmaßnahmen (Fledermäuse) sich positiv auswirken werden. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgend Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).

- Naturpark „Vulkaneifel“
- Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Ueß und Kyll“
- Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“
- FFH-Gebiet „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“
- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotope (Nass- und Feuchtwiesen, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Sicker- und Sumpfquellen, Quellbäche und Mittelgebirgsbäche)
- Nach §15 LNatSchG geschützte magere Flachland-Mähwiesen

7. Die vorliegende Planung läuft den Schutzziele des Naturparks und des Landschaftsschutzgebietes nicht zuwider. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wurde überprüft, Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

8. Die im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG sowie größtenteils die nach §15 LNatSchG geschützten Biotopie werden nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt. Zu geringen Teilen ist es erforderlich, in geschützte Grünlandflächen einzugreifen. Die Eingriffe sind jedoch nur partiell und werden durch Neuanlage artenreichen Grünlands in ausreichendem Umfang kompensiert, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 11.06.2021

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier